

# Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2009) aus der Sicht des Bundes

Dr. Jörg Rechenberg  
Umweltbundesamt/Dessau

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Verfassungsrechtliche Ausgangslage Föderalismusreform 2006

- Konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes im Bereich „Wasserhaushalt“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG ersetzt die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz
- Freistellung von der Erforderlichkeitsklausel, vgl. Art. 72 Abs. 2 GG
- Möglichkeit und Auftrag für den Bund, auf dieser Grundlage eine umfassende Neukodifikation des Umweltrechts (UGB) einschließlich des Wasserrechts zu schaffen
- Möglichkeit abweichender Landesgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG ab dem 1. Januar 2010 (sog. Moratorium, Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG)
- Ausnahme für stoff- und anlagenbezogenen Regelungen

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Das Projekt Umweltgesetzbuch (UGB)

- Umsetzung der Föderalismusreform im Rahmen des Gesamtprojekts „Umweltgesetzbuch“
- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts (bisheriges WHG) durch Vollregelungen
- Überführung bisheriger landesrechtlicher Vorschriften in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht
- Wasserrechtliche Tatbestände im 1. Buch (UGB I) „Allgemeiner Teil“ und im 2. Buch (UGB II) „Wasserrecht“ verankert

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Ziele des UGB

- Konsolidierung, Systematisierung und Vereinheitlichung des Umweltrechts
  - Verbesserung von Verständlichkeit und Vollziehbarkeit des Umweltrechts
  - Stärkung des integrierten Umweltschutzes
  - Abbau unnötiger Bürokratie
  - Umsetzung EG-rechtlicher Vorgaben durch bundeseinheitliche Regelungen
- Enge politische Rahmenbedingungen:
- Keine Verschärfung, aber auch kein Abbau von Standards
  - 1:1 Umsetzung von 16 Ländergesetzen ?

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Neues WHG anstelle eines UGB

Nach Scheitern des UGB Anfang 2009:

- Übernahme der Vorschriften aus dem UGB II in ein neues WHG
- Zurückholen der wasserrechtlichen Regelungen aus dem UGB I und Wiedereingliederung in das neue WHG
- Neues WHG führt die Regelungen des UGB II-E fort und nimmt zusätzlich Materien des UGB I-E auf, die das Wasserrecht betreffen:
  - Bewilligung, gehobene Erlaubnis (anstelle der integrierten Vorhabengenehmigung, §§ 14 – 16)
  - Erleichterungen für EMAS-Standorte (§ 24)
  - Gewässerschutzbeauftragter (§§ 64 – 66)
  - Gewässerausbau (§§ 67 - 71)
  - Befugnisse der Gewässeraufsicht (§ 101)

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## WHG-Neu

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009
- Veröffentlichung im BGBl. I, S. 2585 am 6. August 2009
- In Kraft treten am 01. März 2010
- Rechtsverordnungsermächtigungen in Kraft seit dem 7. August 2009

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Zweck und Begriffe

- Zweckbestimmung (§ 1)
  - Schutzzweck: ökologisch und nutzungsbezogen
  - Leitlinie: Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
  - wird konkretisiert durch die Grundsätze zur Gewässerbewirtschaftung (§ 6)
- Begriffsbestimmungen (§ 3)
  - WRRL-Begriffe: künstliche und erheblich veränderte Gewässer, Wasserkörper, Gewässerzustand
  - Schädliche Gewässerveränderung

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Eigentum und Benutzungen

- Gewässereigentum (§ 4)
  - Bundeswasserstraßen: Bund  
Verpflichtungen treffen auch den Bund
  - Kein Eigentum an der „fließenden Welle“ und am Grundwasser
  - Ansonsten bleibt Landesrecht unberührt
- Gewässerbenutzungen (§ 9)  
NEU: Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser  
(z.B. Verwendung von Bauprodukten im Grundwasserbereich)

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Zulassungsinstrumente

Beibehaltung der derzeitigen Zulassungsinstrumente für Gewässerbenutzungen:

- Erlaubnis, Bewilligung (§§ 8 ff)
- NEU: Gehobene Erlaubnis (§ 15; bislang nur landesrechtlich geregelt)

Fortführung der Vorschriften über die Bewilligung im Wesentlichen entsprechend dem alten WHG (§§ 14, 18 Abs. 2)

- Widerrufsgründe für Bewilligung insbes. gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 VwVfG (§ 18 Abs. 2)
- Schutz vor Rechten Dritter (§ 14 Abs. 3 – 6)
- Fortbestand alter Rechte und alter Befugnisse; gesetzliche Anmeldepflicht (§§ 20, 21)

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung

- Neuregelungen zu Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Wasserkraftnutzung (§§ 33 – 35) sind bundesrechtliche Instrumente zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der WRRL
- §§ 33 - 35 ermöglichen bereits auf der Ebene der behördlichen Vorkontrolle (Erlaubnis/Bewilligung, Planfeststellung/Plangenehmigung) sowie durch nachträgliche Anordnungen/Nebenbestimmungen für einzelne Vorhaben konkrete Festlegungen zur Mindestwasserführung, zur Durchgängigkeit sowie zum Schutz der Fischpopulation
- §§ 33 - 35 gelten sowohl für vorhandene als auch neu zuzulassende Anlagen

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Gewässerrandstreifen (1)

- Neuregelung zu Gewässerrandstreifen (§ 38) leistet Beitrag zur Erreichung der WRRL-Bewirtschaftungsziele
- Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich grds. 5 m (Abs. 3)
- Verbote im Gewässerrandstreifen (Abs. 4):
  - Umwandlung von Grünland in Ackerland
  - Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher
  - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist
  - nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Gewässerrandstreifen (2)

- Die zuständige Behörde kann
  - => Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben oder mit anderer Breite festsetzen (Abs. 3)
  - => Befreiung von Verboten erteilen (Abs. 5)
- Die Länder können abweichende Rechtsvorschriften zur Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Außenbereich und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen oder schon bestehende Vorschriften beibehalten (Abs. 3 Satz 3)
- Die Länder können von den Verboten nach Abs. 4 abweichende Regelungen treffen bzw. auch beibehalten (Anwendung von PSM und Düngemitteln)
- § 38 gilt ggf. nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung i.S.v. § 2 Abs. 2

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Gewässerunterhaltung

- Ausbau der bundesweit einheitlichen Vorgaben für die Gewässerunterhaltung in Anlehnung an bestehendes Landesrecht (§§ 39 – 42)
- Ausrichtung an den WRRL-Bewirtschaftungszielen
- Beibehaltung von Pflege und Entwicklung als Ziele der Gewässerunterhaltung; Konkretisierung des Inhalts der Unterhaltungspflicht unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien und von Nutzungsaspekten (§ 39 Abs.1 Nr. 1-5)
- Weitergehende Ländervorschriften bleiben unberührt
- Fortführung der bisherigen Regelungen zum Träger der Unterhaltungslast (§ 40) => Eigentümer, sofern nicht nach Landesrecht anderes bestimmt ist

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Öffentliche Wasserversorgung

- Öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1)
- Beibehaltung und Konkretisierung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2)
- Verpflichtung der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, auf sorgsamem Umgang der Endverbraucher mit Wasser hinzuwirken (§ 50 Abs. 3)
- Wassergewinnungsanlagen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden (§ 50 Abs. 4)
- Verpflichtung der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zur Untersuchung des Rohwassers (§ 50 Abs. 5) -> durch LandesVO oder Behördenentscheidung

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

- Fortführung und Ergänzung der derzeitigen Vorschriften zu Verboten/Beschränkungen/Handlungspflichten in Wasserschutzgebieten (§ 52) -> durch LandesVO oder Behördenentscheidung
- Ausdrückliche Regelung zu Befreiungen von Verboten/Beschränkungen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 u. 3)
- Neuregelung der Entschädigung (§ 52 Abs. 4)
- Verbotsanordnungen auch in Gebieten, die als Wasserschutzgebiet vorgesehen sind, sowie außerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 52 Abs. 2 und 3)

Erstmals bundesrechtliche Regelung auch zu Heilquellenschutzgebieten (§ 53); entsprechende Geltung des § 52

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Abwasserbeseitigung (1) Begriffe, Grundsätze, Beseitigungspflichtige

- Ablösung und Ergänzung der §§ 7a, 18a–18c WHG a.F.
- NEU: Begriffsbestimmung „Abwasser“ (§ 54)
- Grundsätze der Abwasserbeseitigung (§ 55)  
=>Fortführung von § 18a Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG a.F.  
=>NEU: Sollvorschrift zur Niederschlagswasserbeseitigung in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften. Geltung nur für Errichtung neuer Anlagen.
- Keine inhaltliche Änderung der Vorschriften zu den Abwasserbeseitigungspflichtigen (§ 56). Maßgeblich bleiben landesrechtliche Bestimmungen

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig





## Abwasserbeseitigung (2) Direkteinleitungen, Indirekteinleitungen

- Fortführung und Ergänzung der bestehenden Regelungen zur Direkteinleitung nach § 7a WHG a.F. (§ 57)
- Vollregelungen zur Genehmigung von Indirekteinleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen (§§ 58, 59)
- Anknüpfung der Genehmigungspflicht und der Genehmigungsvoraussetzungen an Anforderungen nach der AbwasserVO (Stand der Technik - § 58 Abs. 1)
- Möglichkeit modifizierender oder weitergehender Rechtsvorschriften durch Bundesverordnung und Landesrecht (§ 58 Abs. 1)

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Abwasserbeseitigung (3) Abwasseranlagen, Selbstüberwachung

- Fortführung der Anforderungen an Abwasseranlagen nach § 18b WHG a.F. (§ 60 Abs. 1 und 2)
- Vollregelung zur Zulassung UVP-pflichtiger Abwasserbehandlungsanlagen (einschließlich Genehmigungsvoraussetzungen) (§ 60 Abs. 3)
- Genehmigungs- oder Anzeigeeerfordernisse für sonstige Abwasseranlagen nur nach Maßgabe des Landesrechts (§ 60 Abs. 4)
- NEU: Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften (§ 61) – Einzelheiten in Rechtsverordnung
- Bis zum Inkrafttreten der Bundesverordnung gelten landesrechtliche Vorschriften

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Besorgnisgrundsatz für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, und Behandeln und gewerblichen Verwenden wassergefährdender Stoffe
- JGS-Anlagen bleiben privilegiert -> bestmöglicher Schutz
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik als Maßstab
- Konkretisierung für die Stoffeinstufung und die Anlagenanforderungen erfolgt durch BundesVUmwS
- Abweichungsfeste Regelung !

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Hochwasserschutz (1)

- Ausbau der bisherigen Rahmenvorschriften zum Hochwasserschutz zu einer Vollregelung (§§ 72 ff.); gleichzeitig Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG
- Erweiterung des Begriffs Hochwasser auf „in Küstengebiete eindringendes Meerwasser“ (§ 72)
- NEU: Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1)  
=> Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko  
=> überschwemmungsgefährdete Gebiete (> HQ 100 und Gebiete hinter Deichen) entfallen (§ 31c WHG a.F.)
- Überschwemmungsgebiete in den Grenzen eines HQ100 bleiben bestehen => Festsetzung durch LandesVO (§ 76 Abs. 2)

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Hochwasserschutz (2)

- NEU: Gefahrenkarten (§ 74 Abs. 2 und 3) und Risikokarten (§ 74 Abs. 4)
- NEU: Risikomanagementpläne (§ 75 WHG): ersetzen die Hochwasserschutzpläne und enthalten alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements. Schwerpunkt: Vermeidung, Schutz und Vorsorge, einschließlich Hochwasservorhersagen und Frühwarnsystemen
- Erweiterter Katalog der gesetzlichen Verbote in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 78):  
=>Fortführung bestehender Verbote aus § 31b Abs. 4 WHG a.F. (Ausweisung neuer Baugebiete, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen) sowie Übernahme landesrechtlicher Verbotregelungen

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Hochwasserschutz (3)

- Fortführung der ausnahmsweisen Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete und der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 2, Abs. 3 S. 1)
- NEU: Möglichkeit der allgemeinen Zulassung baulicher Anlagen in der Festsetzungsverordnung (vom BR geforderte Neuregelung, § 78 Abs. 3 Satz 2)
- NEU: Möglichkeit behördlicher Ausnahmeregelungen (§ 78 Abs. 4) (in Anlehnung an Landesrecht)
- Weitergehende Verbote in Festsetzungsverordnung möglich (§ 78 Abs. 5)

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Umfassende Verordnungsermächtigung (§ 23)

- Anforderungen an Gewässereigenschaften
- Zustandsermittlung, -beschreibung, -darstellung
- Anforderungen an die Benutzung von Gewässern
- Anforderungen an Abwasseranlagen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 Abs. 4)
- Überwachung der Gewässereigenschaften und der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen
- Messmethoden, Messverfahren, Qualitätssicherung
- Informationsbereitstellung und Berichtspflichten

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Anstehende Rechtsetzungsaufgaben

- Umsetzung EG-Meeresstrategierahmenrichtlinie
- Grundwasserverordnung (insbesondere Umsetzung der EG-Grundwasser-RL)
- Verordnung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ablösung der VwV zur Einstufung und der VAWS der Länder)
- Verordnung Schutz der Oberflächengewässer (insbesondere Umsetzung RL prioritäre Stoffe)
- mittelfristig: Fortschreibung Abwasser VO (u.a. Indirekteinleiter; Selbstüberwachung)

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



## Zusammenfassende Bewertung

- Abbildung der engen politischen Rahmenbedingungen für den Erlass des neuen WHG (kein Standardabbau, keine Verschärfung)
- Bewahrung bewährter Strukturen und Prinzipien
- Harmonisierung von Anforderungen
- Europarechtstauglichkeit
- schlankes WHG – siehe aber auch § 23
- Bessere Handhabbarkeit und Verständlichkeit
- vorsichtige ökologische Fortentwicklung
- trotz Vereinheitlichung vieler Vorschriften:
  - => Wassergesetzgebung weiter stark föderal geprägt
  - => Länder behalten wesentliche Gestaltungsspielräume

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

6. Sächsische Gewässertage - 10.12.09 - Leipzig

